

Verwaltungsgericht Münster

Urteil vom 10.09.2009

T e n o r :

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die in den Jahren 1995, 1998, 1999 und 2001 in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kläger sind syrische Staatsangehörige. Ihre Eltern sind die syrischen Staatsangehörigen ... und ... Ihre Schwester ... verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis. Unter dem 13. März 2007 stellten die Eltern der Kläger sowie die Kläger einen Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Diesen lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 6. August 2008 - zugestellt am 8. August 2008 - ab. Am 6. September 2008 haben die Eltern der Kläger und die Kläger Klage unter dem Aktenzeichen 8 K 2008/08 erhoben. Das Gericht hat das Verfahren der Kläger durch Beschluss vom 20. August 2009 abgetrennt und die Klage der Eltern durch Urteil vom 20. August 2009 abgewiesen. Zur Begründung ihrer Klage tragen die Kläger vor: Sie seien gut integriert. Ihre Eltern hielten sich seit 21 Jahren hier auf. Sie seien hier geboren und könnten gut deutsch sprechen, sie erfüllten ihre Schulpflicht sowie andere gesellschaftliche Verpflichtungen. Die Sprache ihres Heimatlandes beherrschten sie nur in Wort und das auch noch mangelhaft. Sie könnten sich mit der dortigen Kultur nicht identifizieren. Sie fühlten sich als deutsche Staatsangehörige und würden im Falle ihrer Abschiebung nach Syrien ent wurzelt. Die Kläger beantragen, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 6. August 2008 zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung führt er aus: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG komme für die Kläger nicht in Betracht, sie erfüllten nicht die Passpflicht und damit nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Von der Erfüllung der Passpflicht könne auch nicht abgesehen wer-

den. Selbst wenn die Kläger in Syrien noch nicht registriert seien und insbesondere für den Kläger zu 1. das persönliche Erscheinen zur Nachregistrierung in Syrien erforderlich sei, stelle er - der Beklagte - die für eine Reise nach Syrien erforderlichen Dokumente aus, damit die Registrierung in Syrien nachgeholt werden könne. Eine Ausreise der Kläger sei auch nicht nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK unmöglich. Es sei eine familienbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, in der die fehlenden Integrationsleistungen der Eltern der Kläger Berücksichtigung finden müssten, und die dazu führe, dass eine Integration der Kläger nicht feststellbar sei. Zudem sei den Klägern eine Integration in Syrien zumutbar. Sie kehrten dorthin mit ihren Eltern zurück, diese seien mit den syrischen Lebensverhältnissen vertraut und könnten die Kläger in der Eingewöhnungsphase unterstützen. Für den Kläger zu 1. sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104b AufenthG möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Eltern ausreisen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte - hier insbesondere auf die über den Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10. September 2009 gefertigte Niederschrift - sowie der Gerichtsakte betreffend das Verfahren 8 K 2008/08 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Ablehnungsbescheid vom 6. August 2008 ist - soweit er noch streitbefangen ist - rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Kläger haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein Anspruch folgt nicht aus § 104a Abs. 1 AufenthG.

Die Eltern der Kläger haben den Ausschlussstatbestand des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG verwirklicht. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf das Urteil vom 20. August 2009 - 8 K 2008/08 - genommen. Die minderjährigen Kläger müssen sich die fehlende Mitwirkung ihrer Eltern zurechnen lassen (vgl. zur Zurechnung aufenthaltsrechtlich relevanten Verhaltens des gesetzlichen Vertreters: BVerwG, Beschluss vom 30. April 1997 - 1 B 74.97 -, Juris; OVG NRW, Beschlüsse vom 19. August 2009 - 18 A 3049/08 -, Juris, vom 20. Juli 2009 - 18 B 398/09 -, vom 27. Juni 2008 - 18 E 820/08 - und vom 8. Dezember 2006 - 18 A 2644/06 -, AuAS 2007, 87).

Den Klägern steht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht aus § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK zu. Das Gericht lässt offen, ob die Schutzwirkungen des Art. 8 EMRK einen solchen Anspruch begründen könnten. Die Kläger haben jedenfalls deshalb keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK, weil diesem das Fehlen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen entgegensteht. Das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist weit zu verstehen und umfasst seinem Schutzbereich nach unter anderem das Recht auf Entwicklung der Person und das Recht darauf, Beziehungen zu anderen Personen und der Außenwelt anzuknüpfen und zu entwickeln, und damit auch die Gesamtheit der im Land des Aufenthalts gewachsenen Bindungen. Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährt jedoch nicht das Recht, den Ort zu wählen, der am besten geeignet ist, ein Privat- und Familienleben aufzubauen. Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 EMRK darf auch nicht so ausgelegt werden, als verbiete sie allgemein die Abschiebung eines fremden Staatsangehörigen oder vermittele diesem ein Aufenthaltsrecht allein deswegen, weil er sich eine bestimmte Zeit im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufgehalten hat.

Entscheidend ist vielmehr, ob der Betroffene im Aufenthaltsstaat über intensive persönliche und familiäre Bindungen verfügt, aufgrund derer er in seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist, weshalb ihm bei einem Verlassen des Aufnahme Staates eine Entwurzelung droht. Dem ist regelmäßig gegenüber zu stellen, inwieweit ein Ausländer noch im Land seiner Staatsangehörigkeit verwurzelt ist. Überwiegt diese Verwurzelung - z. B. bei langjährigem Aufenthalt im Heimatstaat und relativ kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland -, so ist regelmäßig bereits der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht eröffnet. Bei Eröffnung des Schutzbereichs ist im Rahmen der gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu ermitteln, ob dem Ausländer wegen der Besonderheiten seines Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. In diesem Zusammenhang ist seine Rechtsposition gegenüber dem Recht der Bundesrepublik auf Einwanderungskontrolle - insbesondere der Aufrechterhaltung der Ordnung im Fremdenwesen - in einer Weise abzuwägen, dass ein ausgewogenes Gleichgewicht der beiderseitigen Interessen gewahrt ist.

Insoweit ist zum einen in Rechnung zu stellen, inwieweit der Ausländer unter Berücksichtigung seines Lebensalters in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist. Dabei sind als Gesichtspunkte seine wirtschaftliche und soziale Integration, sein rechtlicher Status, die

Beachtung gesetzlicher Pflichten und Verbote, der Grund für die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland, seine Kenntnisse der deutschen Sprache und seine persönliche Befähigung von Bedeutung.

Auf der anderen Seite ist - erneut - zu fragen, inwieweit der Ausländer - wiederum unter Berücksichtigung seines Lebensalters, seiner persönlichen Befähigung und seiner familiären Anbindung im Heimatland - von dem Land seiner Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft entwurzelt ist (vgl. OVG NRW, u.a. Beschlüsse vom 7. Februar 2006 - 18 E 1534/05 - und vom 8. Dezember 2006 a.a.O.; VGH BW, Beschlüsse vom 3. November 2008 - 11 S 2235/08 - InfAuslR 2009, 72 und 5. Februar 2009 - 11 S 3244/08 -, InfAuslR 2009, 178 jeweils unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR).

Gemessen hieran könnte eine Unverhältnismäßigkeit eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK jedenfalls hinsichtlich des Klägers zu 1. anzunehmen sein. Der Kläger zu 1. ist in Deutschland verwurzelt. Er ist zwar weder rechtlich noch wirtschaftlich integriert. Über ein legales Aufenthaltsrecht hat er - wie seine Eltern - nie verfügt. Er kann und darf - er ist 14 Jahre alt - seinen Lebensunterhalt nicht durch Erwerbstätigkeit bestreiten; dem stehen zwingend die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entgegen, wonach die Beschäftigung von Jugendlichen, die - wie der Kläger - der Vollzeitschulpflicht unterliegen, verboten ist. Er ist hier aber geboren und zudem schulisch sowie sozial in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Der Kläger zu 1. besucht die ...-Schule. Dem Schuljahreszeugnis 2008/2009 ist zu entnehmen, dass er sich in die Klassengemeinschaft gut einfügt und in fast allen Fächern bemüht ist, seine Leistungen zu verbessern. Er hat deutsche Freunde, mit denen er sich regelmäßig trifft und bspw. Fußball spielt. Darüber hinaus ist er Mitglied beim DJK, dort nimmt er regelmäßig montags an Veranstaltungen teil, spielt Handball in einer Mannschaft und geht dreimal wöchentlich zum Nachhilfeunterricht. Dem Kläger zu 1. drohte im Falle des Verlassens der Bundesrepublik Deutschland nicht nur eine Entwurzelung, es bestehen darüber hinaus erhebliche Zweifel daran, dass für ihn, auch wenn er mit seinen Eltern nach Syrien zurückkehrte, eine realistische Chance zur Integration in die Verhältnisse in Syrien bestünde. Es dürfte ihm vielmehr aufgrund der fehlenden Vertrautheit mit den dortigen Verhältnissen und insbesondere mangels realistischer Bildungschancen in Syrien nur ein Leben am Rande der syrischen Gesellschaft verbleiben. Der Kläger kennt die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Syrien nicht. Er ist 14 Jahre, in Deutschland geboren, unter ganz anderen als in Syrien herrschenden Bedingungen aufgewachsen und noch nie in dem Land

seiner Herkunft gewesen. Er hatte nach seinen glaubhaften Einlassungen im Termin zur mündlichen Verhandlung auch noch nie Kontakt etwa zu in Syrien lebenden Verwandten. Der Kläger wäre gezwungen, seine hier bisher absolvierte Schullaufbahn ohne Erreichen eines Schulabschlusses abubrechen und er hätte vor allem wohl keine Chance, diese in Syrien fortzusetzen. Auf der Grundlage seines Vorbringens im Termin zur mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass er über einen gewissen passiven Wortschatz in der arabischen Sprache verfügt und sich wahrscheinlich auch in einfachen Worten auf Arabisch verständlich machen kann. Die arabische Schriftsprache beherrscht er nicht. Er weist laut ärztlichen Feststellungen eine noch durchschnittlich kognitive Leistungsfähigkeit (IQ 87 bzw. F70.0A) und eine Entwicklungsstörung der höheren kognitiven Funktionen wie Konzentration und Aufmerksamkeit (F89.0V) auf. Es besteht in Syrien eine allgemeine Schulpflicht für alle Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren. Die Unterrichtssprache in syrischen Schulen ist Arabisch. Deutsche Schulen gibt es in Syrien nicht. Deutsch wird bisher nicht als Fremdsprache in syrischen Schulen angeboten. Vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Syrien, Kultur- und Bildungspolitik, www.auswaertiges-amt.de; Syria-Educational System-overview, <http://education.stateuniversity.com>. Auf dem Hintergrund dieser Erkenntnisse, seiner arabischen Sprachkenntnisse sowie seiner kognitiven Fähigkeiten kann nicht angenommen werden, dass der Kläger zu 1. in der Lage wäre, erfolgreich am Schulunterricht in Syrien teilzunehmen. Seine arabischen Sprachkenntnisse dürften nicht reichen, um dem Unterricht der Jahrgangstufe 8 oder 9 in Syrien folgen zu können. Er benötigt dafür im Übrigen hier schon - obwohl die Unterrichtssprache ihm vertraut ist - dreimal wöchentlich Nachhilfeunterricht. Es kann auch mit Blick auf seine kognitiven Fähigkeiten nicht davon ausgegangen werden, dass es ihm möglich wäre, die vorhandenen Sprachdefizite im Arabischen in absehbarer Zeit auszugleichen, um dann anschließend erfolgreich die Schule besuchen zu können. Abgesehen davon dürfte dem jetzt 14jährigen wegen der allgemeinen Schulpflicht in Syrien bis zum Alter von 15 Jahren dazu ohnehin kaum Zeit verbleiben und im Übrigen auch fraglich sein, ob er in Syrien überhaupt noch einen Anspruch darauf hätte, eine staatliche Schule besuchen zu dürfen. Seinen Eltern dürften wohl die finanziellen Mittel fehlen, um ihm eine weitere, z.B. private Schulbildung oder auch nur Nachhilfeunterricht zu finanzieren. Auch die Kläger zu 2. bis 4., die ebenfalls hier geboren sind, sind in Deutschland verwurzelt. Sie gehen hier zur Schule, haben deutsche Freunde und sind außerschulisch aktiv. Sie würden im Falle ihrer Verbringung nach Syrien genau wie der Kläger zu 1. entwurzelt. Diesen Klägern dürfte aber eine Eingliederung in die Verhältnisse ihres Herkunftsstaats noch eher zugemutet werden können, als dem Kläger zu 1.. Sie sind genau wie ihr Bruder mit den Verhältnissen in Syrien

nicht vertraut, auch sie verbindet mit ihrem Herkunftsstaat nicht viel mehr als dessen Staatsangehörigkeit und - jedenfalls ist auf der Grundlage ihres jeweiligen Vorbringens im Termin zur mündlichen Verhandlung davon auszugehen - rudimentäre Kenntnisse der arabischen Sprache. Im Gegensatz zu ihrem Bruder dürften sie aber eine Chance haben, die Schule in Syrien über einen längeren Zeitraum zu besuchen, um ihre vorhandenen - wenn auch geringen - Sprachkenntnisse im Rahmen des Schulunterrichts ausbauen, dem Unterricht alsbald folgen und auch einen Schulabschluss erlangen zu können. Dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sowie nach § 25 Abs. 5 AufenthG steht - unabhängig von den obigen Feststellungen - entgegen, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht vorliegt. Die Kläger erfüllen die Passpflicht nach § 3 AufenthG nicht. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Feststellungen in dem Urteil vom 20. August 2009 - 8 K 2008/08 - verwiesen. Die Kläger müssen sich nach der bereits zu § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zitierten Rechtsprechung auch das gesamte Verhalten ihrer Eltern in diesem Zusammenhang zurechnen lassen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Anwendung des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor. Danach kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG - der Erfüllung der Passpflicht - abgesehen werden. Der Kläger zu 1. dürfte seine Passpflicht zwar zurzeit nicht erfüllen können. Denn laut einer vom Beklagten im Verfahren der Eltern der Kläger zu den Akten gereichten Bekanntmachung der Syrischen Botschaft müssen im Ausland geborene Kinder von syrischen Vätern, die bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres noch nicht bei syrischen Behörden registriert worden sind, bei den Ämtern für Zivilangelegenheiten in Syrien persönlich erscheinen, um die Registrierung der Geburt vornehmen zu lassen. Es ist nicht anzunehmen, dass der hier geborene Kläger zu 1. in Syrien registriert ist. Ohne Registrierung kann er nicht in den Besitz eines syrischen Nationalpasses gelangen. Der Beklagte hat aber einen zumutbaren Weg aufgezeigt, wie der Kläger zu 1. die Nachregistrierung erreichen und damit die Voraussetzungen für die Erfüllung der Passpflicht erlangen kann. Der Beklagte hat sich bereit erklärt, dem Kläger zu 1. und seinem Vater Reisedokumente auszustellen, damit diese nach Syrien reisen können, um dort die Nachregistrierung des Klägers zu 1. vornehmen zu lassen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.